



Abteilungsordnung der Volleyballabteilung VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e.V.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Zweck der Abteilung	§ 7	Abteilungsleitung
§ 2	Abteilungsmitgliedschaft	§ 8	Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 3	Beendigung der Abt.-mitgliedschaft	§ 9	Verwendung der Mittel
§ 4	Organe der Abteilung	§ 10	Pflichten der Mitglieder
§ 5	Abteilungsversammlung	§ 11	Haftung
§ 6	Volleyballrat	§ 12	Auflösung der Abteilung

§ 1 [Name und Zweck der Abteilung]

In der Volleyballabteilung des VfB GW Mülheim 1980 e.V. finden sich seit 1999 Vereinsmitglieder zur Ausübung und Förderung des Volleyballsports auf Grundlage von Leitbild und Satzung des Vereins zusammen.

§ 2 [Abteilungsmitgliedschaft]

Mitglieder der Abteilung sind

1. Stammmitglieder, die sportlich ausschliesslich in der Volleyballabteilung aktiv sind und dies dem Vorstand so bekanntgeben. Stammmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Assoziierte Mitglieder anderer Abteilungen des VfB GW Mülheim 1980 e.V., sofern sie nicht nur vorübergehend am Trainingsbetrieb der Abteilung teilnehmen. Assoziierte Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Für einen Zeitraum von bis zu 2 Monaten können Gäste anderer Abteilungen sowie von ausserhalb des VfB GW Mülheim 1980 e.V. am Training sowie als Gast an Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die ordentliche Abteilungsversammlung, bis zu deren nächstliegendem Termin der Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Volleyballrat. Die Bestimmungen der Sporthilfe e.V. sowie die Zuordnung der Trainingszeiten durch den Volleyballrat bleibt hiervon unberührt.

§ 3 [Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft]

1. Die Abteilungsmitgliedschaft erlischt
 - (1) durch Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft,
 - (2) bei assoziierten Abteilungsmitgliedern durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 (2)
 - (3) bei groben Pflichtverletzungen nach §10
2. Entscheidungen zu (2) trifft die Abteilungsversammlung in ihrer ordentlichen Sitzung. Beschlüsse, welche die Mitgliedschaft von Personen im Gesamtverein berühren, sind dem

Vorstand unmittelbar bekanntzugeben, in diesen Fällen ist ggf. eine Anrufung des Rechtsausschuss nach §8 der Vereinssatzung möglich.

3. Das Stimmrecht des Mitglieds bei Abteilungsversammlungen erlischt mit dem Tage der Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft nach Satz 1.

§ 4 [Organe der Abteilung]

Organe der Abteilung sind:

- (1) die Abteilungsversammlung
- (2) der Volleyballrat

§ 5 [Abteilungsversammlung]

1. Spätestens drei Monate nach Beginn eines Kalenderjahres ist durch den Abteilungsleiter oder den stellvertretenden Abteilungsleiter eine ordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Wahl des Sitzungstermins soll die Einbringung von Anträgen an die ordentliche Jahreshauptversammlung ermöglichen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte beinhalten:
 - (1) Feststellen der Sitzungsleitung, der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder und der Protokollführung
 - (2) Entscheid über Eintritt oder Ausscheiden assoziierter Abteilungsmitglieder
 - (3) Bericht aus dem Abteilungsgeschehen, dem Vereinsgeschehen und der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - (4) Abberufung, Entlastung und Neuwahlen
 - (5) Geschätzte Einnahmen- und Aufwandsrechnung zur Weitergabe an den Finanzwart
 - (6) Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung
 - (7) Beschlussfassung über Anträge an die Jahreshauptversammlung

Dem Antrag eines Abteilungsmitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Jede ordnungsmäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, §12 bleibt hiervon unberührt. Jede Abteilungsversammlung ist mit Ablauf, Stimmberechtigung und Beschlussfassung zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Gesamtverein über den Schriftwart innerhalb von 4 Wochen zugänglich zu machen.

§ 6 [Volleyballrat]

Der Volleyballrat wird aus mindestens zwei, höchstens fünf Abteilungsmitgliedern, die vom Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter gemeinsam benannt werden, sowie dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter gebildet. Sofern mehrere Trainingsgruppen vorhanden sind, sollen alle Trainingsgruppen im Volleyballrat vertreten sein.

Der Volleyballrat regelt den Trainingsbetrieb, insbesondere

- (1) Die Zuweisung neuer Abteilungsmitglieder zu einer Trainingsgruppe
- (2) Entscheidungen über Erforderlichkeit und Auswahl von Übungsleitern / Trainern.
- (3) Die Teilnahme und Aufstellung von Mannschaften für den Spielbetrieb des Volleyballkreis Oberhausen-Mülheim e.V., des WVV oder Turnieren freier Veranstalter.
- (4) Entscheid über das Vorhandensein einer ausreichenden Trainingsteilnahme vor der Aufnahme assoziierter Abteilungsmitglieder nach §1 Satz 2 sowie vor einem Erlöschen der Abteilungsmitgliedschaft nach §3 (2) dieser Abteilungsordnung.
- (5) Disziplinarische Schritte bei mangelhafter Trainingsdisziplin oder Umgang mit Pflichtverletzungen nach §10 dieser Abteilungsordnung.

§ 7 [Abteilungsleitung]

- (1) Der Abteilungsleiter sowie der stellvertretende Abteilungsleiter wird durch die ordentliche Abteilungsversammlung alle zwei Jahre gewählt. Eine vorzeitige Abberufung kann ebenfalls durch die Abteilungsversammlung erfolgen. Die Ämter müssen von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Scheidet der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so können vom Volleyballrat beide Ämter bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung kommissarisch besetzt werden.

- (2) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach §7 der Satzung im Vorstand. Durch seine ausdrückliche Vollmacht geht die Vertretung der Abteilung mit allen Rechten und Pflichten an seinen Stellvertreter über.

§ 8 [Stimmrecht und Wählbarkeit]

- (1) Unbeschränkt stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Wählbar in die Organe gemäß § 6 und 7 sind alle Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 [Verwendung der Mittel]

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühren werden durch Beschluss des Gesamtverein festgelegt. Die auf die Abteilung entfallenden Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Einkünfte der Abteilung werden jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres geschätzt, wobei assoziierte Mitglieder nur mit den Beiträgen erfasst werden, die bei Stammmitgliedschaft zu entrichten wären. Der Abteilungsleiter teilt sowohl die geschätzten Abteilungseinkünfte sowie die für den Abteilungsbetrieb auf Grundlage der Satzung erforderlichen Aufwendungen im Kalenderjahr dem Finanzwart mit.

§ 10 [Pflichten der Mitglieder]

Jedes Abteilungsmitglied ist zur Mitarbeit innerhalb der Abteilung sowie im Gesamtverein nach §14 der Satzung verpflichtet. Insbesondere ist die Durchführung des geregelten Volleyballtrainings zu unterstützen und alles zu unterlassen, was hierfür als störend empfunden wird. Über das Vorliegen von Pflichtverletzungen entscheidet der Volleyballrat nach §6 Abs. 5

Im Falle einer Pflichtverletzung kann ein Verweis, der Ausschluss von einer Trainingsgruppe oder der Wegfall der Abteilungsmitgliedschaft nach §3 (2) ausgesprochen werden.

§ 11 [Haftung]

Die Haftungsregelungen der einzelnen Abteilungsmitglieder folgen §15 der Vereinssatzung. Der Eintritt eines möglicherweise haftungsbegründenden Umstands ist der Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Eine Organhaftung innerhalb der Abteilung, gegenüber anderen Abteilungen oder dem Gesamtverein ist ausgeschlossen.

§ 12 [Auflösung des Abteilung]

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung zum Zwecke eines Antrags an die Mitgliederversammlung erfolgen.

Dies erfolgt insbesondere dann, wenn nach Befinden des Volleyballrat nicht nur vorübergehend die für einen geregelten Trainingsbetrieb erforderlichen Voraussetzungen fehlen, insbesondere die erforderliche Zahl von Abteilungsmitgliedern unterschritten wird.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Abteilungsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Diese Abteilungsordnung wurde am 16.11.2007 von der Abteilungsversammlung verabschiedet und tritt mit Genehmigung durch den Vorstand am xxx in Kraft.